

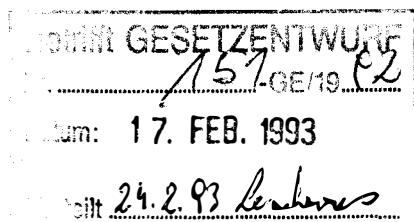


**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.005/22-I 2/93

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

W i e n



Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0\*      Telefax 0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusmia      Teletex 3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

*Stiller*

**Betrifft:** Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Or-  
ganisation der Universitäten (UOG 1993)

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Be-  
ziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom  
6.7.1961 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zu dem oben  
angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

5. Februar 1993

Für den Bundesminister:

Reindl

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**

*Reindl*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.005/22-I 2/93

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Teletax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmja

Teletex  
3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

zu GZ 68.153/283-I/B/5B/92

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 3. Dezember 1992 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 83:

1. Die Überschrift des XVI. Abschnittes sollte besser in der Einzahl ("Strafbestimmung") statt in der Mehrzahl ("Strafbestimmungen") formuliert werden, weil es sich nur um eine Bestimmung handelt.

2. Die Erläuterungen zu § 83 bemerken, daß die Bestimmungen (besser: "Bestimmung") zum Schutz der dem Universitätswesen eigentümlichen Bezeichnungen entsprechend der bisherigen Rechtslage übernommen wurden. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ist die Anordnung einer primären (entweder kumulativ oder alternativ zu verhängenden) Freiheitsstrafe im Verwaltungsstrafrecht rechts-politisch jedoch nur dort vertretbar, wo in einem relevanten Teil der denkbaren Fälle auch mit anderen Strafen, vor allem der Geldstrafe, nicht das Auslangen gefunden werden kann. Ein Hinweis auf das Vorliegen dieser



- 2 -

Voraussetzungen findet sich nicht, die in Betracht kommenden Taten haben auch keinen entsprechend schweren Unrechtsgehalt.

Dazu kommt, daß es offenbar als entbehrlich angesehen wird, die Obergrenze der angedrohten Geldstrafe (welche seit Inkrafttreten des Universitätsorganisationsgesetzes 1975 unverändert 50 000 S beträgt) auf ein wenigstens dem Kaufkraftverlust entsprechendes Maß anzuheben.

Die jetzige Neufassung des Universitätsorganisationsgesetzes sollte daher zum Anlaß genommen werden, von der Androhung einer (alternativ zu verhängenden) primären Freiheitsstrafe abzusehen und mit einer den Präventionsbedürfnissen Rechnung tragenden – erhöhten – Geldstrafdrohung das Auslängen zu finden. Die Festlegung einer Ersatzfreiheitsstrafdrohung wäre nur dann erforderlich, wenn – was allerdings kaum der Fall sein dürfte – eine höhere als eine 14-tägige (aber nicht 6 Wochen übersteigende) Ersatzfreiheitsstrafe als erforderlich angesehen würde (vgl.

§ 16 VStG).

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

5. Februar 1993

Für den Bundesminister:

Reindl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
